

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 23. September 2019

Nr. 39

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 231 Planfeststellung; hier: Ersatzneubau von Masten entlang der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Steinhagen und Süd, S. 265–266
- 232 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Stadt Rahden auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML), S. 266–269
- 233 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hille auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML), S. 269–272
- 234 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür

erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hüllhorst auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML), S. 272–276

235 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Sternwede auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML), S. 276–279

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 236 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 24/V der Verbandversammlung, S. 279–280
- 237 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 107. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 280
- 238 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 980 Bürgerliches Gesetzbuch S. 280
- 239 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 280

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 231 Planfeststellung; hier: Ersatzneubau von Masten entlang der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Steinhagen und Süd;

hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. September 2019  
 Leopoldstraße 15  
 32756 Detmold  
 25.4.36-00-4/19

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant aufgrund des Alters der im Jahr 1952 errichteten 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem UW Steinhagen und dem UW Süd sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit Elektroenergie den standortgleichen Ersatzneubau der leitungszugehörigen Masten Nr. 35 bis 42. Das sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld er-

streckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 5. August 2019 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – zu denen u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete (NSG), gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden durch das Vorhaben berührt, da sich die

Masten Nr. 39 und 40 im NSG BI-048 „Rieselfelder Windel“ und die Masten Nr. 35, 36 und 38 im Landschaftsschutzgebiet LSG-4016-0004 „Feuchtsenne“ befinden sowie der Mast Nr. 35 direkt an das NSG BI-010 „Reiher- und Röhrbach“ angrenzt. Ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) bedurfte es daher auch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken, etc.) noch der Standort innerhalb bzw. angrenzend der Naturschutzgebiete und des Landschaftsschutzgebietes sowie deren Bedeutung und Wertigkeit für die Schutzgüter – vgl. Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG – lassen jedoch bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Belange, die nach § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

Durch den standortgleichen Ersatzneubau der Masten, die bereits ein Bestandteil des Landschaftsbildes sind und deren teils geringfügige Erhöhung - die notwendig ist, um die gesetzlich vorgeschriebenen Bodenabstände der vorhandenen Leiterseile weiterhin gewährleisten zu können -, ist eine direkte Berührung der geschützten Bereiche auszuschließen. Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass es sich um Maßnahmen im Bereich einer bereits bestehenden Hochspannungsfreileitung und somit um einen einschlägig vorbelasteten Raum handelt. Dauerhafte Neubelastungen – die eine UVP ggfs. bedingt hätten - einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nicht.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld und höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Die erforderlichen, von der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld zu erteilenden Genehmigungen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG, Bescheid vom 15. Juli 2019 und § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bescheid vom 15. August 2019) liegen vor.

Die von mir angehörten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände haben dem Verzicht auf eine UVP ebenfalls zugestimmt. Das LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen und die LWL-Archäologie für Westfalen sind im Verfahren beteiligt worden und haben keine Bedenken geäußert. Fachbehördliche Bedenken im Hinblick auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind von daher nicht vorgetragen worden.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 265–266

## 232

### Kommunalaufsicht;

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Stadt Rahden auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML)**

Die Stadt Rahden,  
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Bert Honsel  
- im Folgenden als „Stadt/Gemeinde“ bezeichnet -

und

der Kreis Minden-Lübbecke,  
vertreten durch die Betriebsleitung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)  
- im Folgenden als Kreis/AML bezeichnet -

schließen gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende

### öffentlich-rechtliche Vereinbarung: Präambel

Der „Stadt/Gemeinde“ obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt hierzu die erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis/AML betreibt eine Sickerwasserkläranlage, auf der ebenfalls Klärschlämme anfallen und beabsichtigt den Bau einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage zur gemeinsamen abschließenden Behandlung der Klärschlämme aus dem Kreisgebiet. Der Kreis/AML ist zudem der für sein Gebiet für die Verwertung und Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Zur Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, zum ökologischen und zum wirtschaftlichen Nutzen der Bürger soll eine gemeinschaftliche Anlagennutzung zur Abwasserwertung und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Kompetenzen auf Basis der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen angestrebt werden. Die „Stadt/Gemeinde“ und der Kreis/AML verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlo- sen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transportes von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der „Stadt/Gemeinde“ auf den Kreis/AML zu übertragen.

## § 1

### Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinden sind Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6

LWG genannten Aufgaben, u.a. die Aufbereitung von anfallendem Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

## § 2

### Aufgabenübertragung

- 1) Die „Stadt/Gemeinde“ überträgt dem Kreis/AML ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Teilaufgabe der abschließenden Behandlung des Klärschlammes. Hierzu gehört neben der abschließenden Trocknung in einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage auch der dafür erforderliche Transport, sowie die an die Trocknung anschließende Verwertung oder Beseitigung der Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme). Diese Aufgabenübertragung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der „Stadt/Gemeinde“.
- 2) Die sich danach für den Kreis/AML ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass die „Stadt/Gemeinde“ im Übrigen Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleibt. Der Kreis/AML regelt den Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die Teilaufgabe der Klärschlammverwertung; ihm steht insoweit die Gebührenerhebungs-kompetenz gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

## § 3

### Loyalität

- 1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre

Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Es wird klargestellt, dass der Kreis/AML keine Abgabenerhebungskompetenz gegenüber den Bürgern bzw. Anschlussnehmern in der „Stadt/Gemeinde“ hat. Diese besteht weiter uneingeschränkt für die „Stadt/Gemeinde“.

- 2) Die „Stadt/Gemeinde“ wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Rückgewinnung von Phosphor, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.
- 3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vereinbarungsgegenständlichen Klärschlämme haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Kostenregelungen vereinbaren.
- 4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieser Vereinbarung haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den Vollzug ihrer vereinbarungsrelevanten Aufgaben.

#### § 4

##### Übergabestelle, Eigentumabgrenzung der Abwasseranlagen

- 1) Die Übergabestelle für den Klärschlamm der „Stadt Rahden“ ist die Kläranlage Rahden, Diekweg, 5, 32369 Rahden.
- 2) Ab der Übernahme des Klärschlammes durch Befüllen eines LKW's etc. ist der Kreis/AML Eigentümer.

#### § 5

##### Verpflichtung bei Störungen in der Klärschlammverwertung, behördliche Maßnahmen

- 1) Bei wesentlichen Störungen der zur Vorbereitung der Verwertung notwendigen Aufbereitungsanlagen des Kreises/AML ist dieser verpflichtet, die „Stadt/Gemeinde“ unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat der Kreis/AML alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. In allen Fällen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, wie z.B. Naturereignisse, Katastrophenfälle oder auf Grund behördlicher Verfügungen, entstehen keine Ansprüche für die „Stadt/Gemeinde“.
- 2) Der Kreis/AML wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bei der Abnahme und Verwertung von Klärschlämmen sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.
- 3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen gegen einen der Beteiligten ergehen, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

#### § 6

##### Beschaffenheit des Klärschlammes

- 1) Der anfallende Klärschlamm muss so beschaffen sein, dass er grundsätzlich verwertet oder schadlos beseitigt werden kann.
- 2) Die „Stadt/Gemeinde“ verpflichtet sich, die Beschaffenheit des von ihr übergebenen Klärschlammes zu überwachen und auf ihrem Gebiet den Anfall von solchem Klärschlamm zu verhindern, der nicht den Vorschriften der Klärschlammverordnung entspricht. Die Untersuchungshäufigkeit sowie der Umfang ergeben sich aus § 5 AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung. Die „Stadt/Gemeinde“ ist verpflichtet, den Kreis/AML unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in den Klärschlamm gelangt sind.

#### § 7

##### Haftung

- 1) Der Kreis/AML haftet gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlagen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.
- 2) Im Übrigen haftet der Kreis/AML gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Kreis/AML verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Die „Stadt/Gemeinde“ haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Kreis/AML auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Klärschlämme Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.
- 5) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vereinbarungspartner mitzuteilen.

#### § 8

##### Messung der Klärschlammungen

- 1) Der Kreis/AML misst die von der „Stadt/Gemeinde“ angeordnete Klärschlammmenge durch Verwiegung auf der Deponie Pohlsche Heide, indem bei Eingang und Ausgang die Differenz der Gewichte der Anlieferfahrzeuge ermittelt wird. Sollte direkt von der Kläranlage zur Verwertungsanlage gefahren werden, werden die Gewichte analog ermittelt.
- 2) Der Kreis/AML hat seine eigenen Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten, die Wartung durch den Hersteller oder durch eine geeignete Fachfirma erfolgt mindestens im Abstand von einem Jahr. Die Prüfprotokolle werden der „Stadt/Gemeinde“ auf Anforderung ausgehändigt.
- 3) Bei Ausfall einer Messeinrichtung wird für den Zeitraum des Ausfalles diejenige Menge der Kostenrechnung zugrunde gelegt, die dem Tagesdurchschnitt (gesehen auf den letzten Abrechnungszeitraum) entspricht.

#### § 9

##### Kosten

Die beim Kreis/AML für die Klärschlammaufbereitung und Verwertung bzw. Beseitigung entstehenden Kosten werden nach den für kommunale Abgaben geltenden gesetzlichen und aus der Rechtsprechung ersichtlichen Grundsätzen nach Maßgabe des § 10 dieser erstattet. Dabei wird die „Stadt/Gemeinde“ in die Lage versetzt, die Kosten selbstständig mit ihren Abgabenschuldern abzurechnen, indem sie für diese Kosten in Vorleistung gegenüber dem Kreis/AML tritt. Die Kosten werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres ermittelt und spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zwischen den Beteiligten abgerechnet. Dabei ist der Kreis/AML berechtigt, jeweils 1/12 der Kosten des Vorjahres als Vorauszahlung jeweils mit den Fälligkeiten am 10. eines jeden Monats eines jeden Jahres anzufordern. Für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung wird den laufenden Vorauszahlungen ein Wert von € 100,00 pro Mg angedienter Menge und die von der Kommune im Vorjahr erzeugte Klärschlammmenge zugrunde gelegt. Die Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Vereinbarung sind hierbei zu berücksichtigen.

#### § 10

##### Ermittlung der Kosten und Kostenverteilung

- 1) In die zu verteilenden Kosten sind einzubeziehen:
  - Kosten für
  - den Personalaufwand



- den Betriebsaufwand
  - den Unterhaltungsaufwand
  - den Betrieb von Fahrzeugen
  - Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
  - angemessene lineare Abschreibungen des Anlagekapitals
  - angemessene Verzinsung des Anlagekapitals
- 2) Der Kreis/AML entscheidet auf Grundlage seiner abfallrechtlichen oder hier übernommenen Pflichtaufgabe nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, welche zulässigen Techniken mit welcher Wirtschaftlichkeit er wann zur Klärschlammverwertung und -beseitigung einsetzt.
  - 3) Zu Beginn dieser Vereinbarung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass ein Wert von € 100,00 pro Mg der angedienten Klärschlammmenge die immer anzustrebende Kostendeckung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) erfüllt. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage auf der Pohlschen Heide planmäßig ausgelastet ist und wird. Für den Fall, dass diese Auslastung nicht erreicht wird, ist der Wert neu zu kalkulieren. Dies gilt auch für das jeweils laufende Kalenderjahr bzw. die von dem Kreis/AML bestimmte Kalkulationsperiode. Für den Fall, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht gebaut oder später gebaut werden sollte, gelten die durch die dann vorzunehmende Ausschreibung erreichten Gebühren für Fremdsorgung. Im Übrigen ist der Kreis/AML berechtigt und verpflichtet, Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG vorzutragen.
  - 4) Kostenanpassungen erfolgen im Übrigen durch Kalkulation entsprechend den Vorgaben des KAG. Sie sollen den beteiligten Kommunen bis spätestens Anfang September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bekanntgegeben werden.
  - 5) Bei Unterschreitungen von 22 % Trockensubstanz (TS) in dem angedienten Klärschlamm gilt abweichend zu Abs. 3 folgendes:
 

Transport- und Verwertungskosten werden mit einem Zuschlag belegt. Hierzu wird ein Transportvolumen in Kubikmetern fiktiv errechnet, dass sich für die betreffende Gemeinde pro Kalenderjahr ergeben hätte, wenn ein TS von 22 % nicht unterschritten worden wäre. Die Differenz zwischen dieser Jahresmenge und der tatsächlich angedienten Menge ist Bemessungsgrundlage des Zuschlags. Die Höhe des Zuschlagssatzes ergibt sich aus der Summe der Transportkosten und der Verwertungskosten pro Kubikmeter des betreffenden Jahres.

### § 11

#### Zukünftige Kapazitätserweiterung

- 1) Bei der „Stadt/Gemeinde“ fällt eine Menge von durchschnittlich 6500 Mg Klärschlamm (OS mit 4% TR). Durch verschiedene Entwässerungsverfahren wird der Schlamm auf einen Trockensubstanzgehalt von durchschnittlich 23,5 % TS gebracht.
- 2) Die Beteiligten sind sich einig, dass durch die hier geregelte Aufgabenübertragung die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Werden diese Kapazitäten ausgenutzt oder - auch nur teilweise - überschritten und werden deshalb Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung notwendig, werden die Investitionskosten hierfür zwischen den Beteiligten nach dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus der Überschreitung der Klärschlamm-mengen ergibt, wobei nur die sich aus der Überschreitung ergebenden Klärschlamm-mengen in diese Aufteilung einzubeziehen sind. Soweit bei solchen Baumaßnahmen Erweiterungen über die zum Zeitpunkt der Investition aktuell benötigten bzw. angemeldeten Kapazitäten hinaus erfolgen, werden die den Parteien

danach zuzuordnenden Kapazitäten einvernehmlich neu zwischen den Parteien geregelt. Grundlage für eine solche Verteilung soll das Verursachungsprinzip sein. Die Rechte des Kreises/AML gemäß § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### § 12

#### Überprüfung in Streitfällen

- 1) Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung und Überprüfung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einvernehmlich regeln.
- 2) Streitfragen aus einer Baudurchführung und dem Betrieb einer Klärschlammaufbereitungsanlage wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung der zuständigen Genehmigungsbehörde und nach deren fachtechnischer Überprüfung einvernehmlich regeln. § 30 GkG NRW bleibt hiervon unberührt.

### § 13

#### Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 14

#### Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 15

#### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, gemeinsame AöR und Auseinandersetzung

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 15 Jahre.
- 3) Abweichend hiervon gilt eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren für den Fall, dass der Kreis/AML während der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit einem Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm mit anderen entsorgungs- bzw. verwertungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Beteiligungsgesellschaften im Gebiet Ostwestfalen-Lippe im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit beiträgt und in der Folge mittelbarer Gesellschafter einer Gesellschaft wird, die wiederum eine eigene Verwertungsanlage zu errichten und zu betreiben hat. Damit beträgt die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichend von Abs. 2 entsprechend der betriebsüblichen Nutzungsdauer einer Monoklärschlammverbrennungsanlage, namentlich 20 Jahre zuzüglich von 5 Jahren für die Vorplanung und Bauzeit.
- 4) Die Laufzeit verlängert sich um weitere 10 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Wasserbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Klärschlamm-aufbereitung der „Stadt/Gemeinde“ infolge der damit einhergehenden Rückübertragung der Teilaufgabe besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung gem. § 24 Abs. Abs. 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.

- 5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungsfrist für eine außerordentliche Kündigung beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern der Kreis/AML innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit den Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage nicht aufnimmt oder einen Kooperationsvertrag im Sinne des Absatzes 3 nicht abschließt.
- 6) Soweit einer der vorstehenden Punkte unwirksam oder sonst fehlerhaft sein sollte oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte, bleiben die übrigen Punkte bestehen und verpflichten sich die Parteien, diese nach dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung neu zu regeln. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung Detmold nach Anhörung der Beteiligten als Schlichter.
- 7) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vereinbarungslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vereinbarungspartner einigen.
- 8) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Klärschlammaufbereitung und -verwertung durch den Kreis in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Minden, den 15. August 2019

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Dr. Niermann

Kreis/Abfallentsorgungsbetrieb (AML)  
Der Betriebsleiter  
Freiberg

Rahden, den 26. Juli 2019

Stadt Rahden  
Der Bürgermeister  
Dr. Honsel

#### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26. Juli/15. August 2019 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transports, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Stadt Rahden auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmi-

gung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 13. September 2019  
31.01.2.3-005/2019-005

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 266–269

#### **233 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hille auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML)**

Der Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille, vertreten durch den Betriebsleiter bzw. Bürgermeister - im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet -

und

der Kreis Minden-Lübbecke vertreten durch die Betriebsleitung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML) - im Folgendes als „Kreis/AML“ bezeichnet -

schließen gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende

#### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung: Präambel**

Der Gemeinde obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt hierzu die erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis/AML betreibt eine Sickerwasserkläranlage, auf der ebenfalls Klärschlämme anfallen und beabsichtigt den Bau einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage zur gemeinsamen abschließenden Behandlung der Klärschlämme aus dem Kreisgebiet. Der Kreis/AML ist zudem der für sein Gebiet für die Verwertung und Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Zur Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, zum ökologischen und zum wirtschaftlichen Nutzen der Bürger soll eine gemeinschaftliche Anlagennutzung zur Abwasserbeseitigung und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Kompetenzen auf Basis der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen angestrebt werden. Die Gemeinde und der Kreis/AML verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. all-gemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlammern samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde auf den Kreis/AML zu übertragen.

#### **§ 1 Beteiligte und Aufgaben**

Die Gemeinden sind Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 LWG

genannten Aufgaben, u.a. die Aufbereitung von anfallendem Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

## § 2

### Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde überträgt dem Kreis/AML ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Teilaufgabe der abschließenden Behandlung des Klärschlammes. Hierzu gehört neben der abschließenden Trocknung in einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage auch der dafür erforderliche Transport, sowie die an die Trocknung anschließende Verwertung oder Beseitigung der Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme). Diese Aufgabenübertragung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde.
- 2) Die sich danach für den Kreis/AML ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde im Übrigen Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleibt. Der Kreis/AML regelt den Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die Teilaufgabe der Klärschlammverwertung; ihm steht insoweit die Gebührenerhebungs-kompetenz gegenüber der Gemeinde und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

## § 3

### Loyalität

- 1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Es wird klargestellt, dass der Kreis/AML keine Abgabenerhebungs-kompetenz gegenüber den Bürgern bzw. Anschlussnehmern in der Gemeinde hat. Diese besteht weiter uneingeschränkt für die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Rückgewinnung von Phosphor, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.
- 3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vereinbarungsgenständlichen Klärschlämme haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Kostenregelungen vereinbaren.
- 4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieser Vereinbarung haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den Vollzug ihrer vereinbarungsrelevanten Aufgaben.

## § 4

### Übergabestelle, Eigentumabgrenzung der Abwasseranlagen

- 1) Die Übergabestelle für den Klärschlamm der Gemeinde ist die Zentralkläranlage Hille-Hartum, Hartumer Straße 55 in 32479 Hille.
- 2) Ab der Übernahme des Klärschlammes durch Befüllen eines LKW's etc. ist der Kreis/AML Eigentümer.

## § 5

### Verpflichtung bei Störungen in der Klärschlammverwertung, behördliche Maßnahmen

- 1) Bei wesentlichen Störungen der zur Vorbereitung der Verwertung notwendigen Aufbereitungsanlagen des Kreises/AML ist dieser verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik mög-

lich und wirtschaftlich zumutbar, hat der Kreis/AML alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. In allen Fällen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, wie z.B. Naturereignisse, Katastrophenfälle oder auf Grund behördlicher Verfügungen, entstehen keine Ansprüche für die Gemeinde.

- 2) Der Kreis/AML wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bei der Abnahme und Verwertung von Klärschlamm sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.
- 3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen gegen einen der Beteiligten ergehen, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

## § 6

### Beschaffenheit des Klärschlammes

- 1) Der anfallende Klärschlamm muss so beschaffen sein, dass er grundsätzlich verwertet oder schadlos beseitigt werden kann.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Beschaffenheit des von ihr übergebenen Klärschlammes zu überwachen und auf ihrem Gebiet den Anfall von solchem Klärschlamm zu verhindern, der nicht den Vorschriften der Klärschlammverordnung entspricht. Die Untersuchungshäufigkeit sowie der Umfang ergeben sich aus § 5 AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Kreis/AML unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in den Klärschlamm gelangt sind.

## § 7

### Haftung

- 1) Der Kreis/AML haftet gegenüber der Gemeinde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlagen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.
- 2) Im Übrigen haftet der Kreis/AML gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Kreis/AML verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Kreis/AML auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Klärschlämme Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.
- 5) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vereinbarungspartner mitzuteilen.

## § 8

### Messung der Klärschlammungen

- 1) Der Kreis/AML misst die von der Gemeinde angeordnete Klärschlammmenge durch Verwiegung auf der Deponie Pohlsche Heide, indem bei Eingang und Ausgang die Differenz der Gewichte der Anlieferfahrzeuge ermittelt wird. Sollte direkt von der Kläranlage zur Verwertungsanlage gefahren werden, werden die Gewichte analog ermittelt.
- 2) Der Kreis/AML hat seine eigenen Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten, die Wartung durch den Hersteller oder durch eine geeignete Fachfirma erfolgt mindestens im Abstand von einem Jahr. Die Prüfprotokolle werden der Gemeinde auf Anforderung ausgehändigt.
- 3) Bei Ausfall einer Messeinrichtung wird für den Zeitraum



des Ausfalles diejenige Menge der Kostenrechnung zugrunde gelegt, die dem Tagesdurchschnitt (gesehen auf den letzten Abrechnungszeitraum) entspricht.

### **§ 9 Kosten**

Die beim Kreis/AML für die Klärschlammaufbereitung und Verwertung bzw. Beseitigung entstehenden Kosten werden nach den für kommunale Abgaben geltenden gesetzlichen und aus der Rechtsprechung ersichtlichen Grundsätzen nach Maßgabe des § 10 dieser erstattet. Dabei wird die Gemeinde in die Lage versetzt, die Kosten selbstständig mit ihren Abgabenschuldnern abzurechnen, indem sie für diese Kosten in Vorleistung gegenüber dem Kreis/AML tritt. Die Kosten werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres ermittelt und spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zwischen den Beteiligten abgerechnet. Dabei ist der Kreis/AML berechtigt, jeweils 1/12 der Kosten des Vorjahres als Vorauszahlung jeweils mit den Fälligkeiten am 10. eines jeden Monats eines jeden Jahres anzufordern. Für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung wird den laufenden Vorauszahlungen ein Wert von € 100,00 pro Mg angedienter Menge und die von der Kommune im Vorjahr erzeugte Klärschlammmenge zugrunde gelegt. Die Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Vereinbarung sind hierbei zu berücksichtigen.

### **§ 10 Ermittlung der Kosten und Kostenverteilung**

- 1) In die zu verteilenden Kosten sind einzubeziehen:
  - Kosten für
    - den Personalaufwand
    - den Betriebsaufwand
    - den Unterhaltungsaufwand
    - den Betrieb von Fahrzeugen
    - Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
    - angemessene lineare Abschreibungen des Anlagekapitals
    - angemessene Verzinsung des Anlagekapitals
- 2) Der Kreis/AML entscheidet auf Grundlage seiner abfallrechtlichen oder hier übernommenen Pflichtaufgabe nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, welche zulässigen Techniken mit welcher Wirtschaftlichkeit er wann zur Klärschlammverwertung und -beseitigung einsetzt.
- 3) Zu Beginn dieser Vereinbarung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass ein Wert von € 100,00 pro Mg der angedienten Klärschlammmenge die immer anzustrebende Kostendeckung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erfüllt. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage auf der Pohlschen Heide planmäßig ausgelastet ist und wird. Für den Fall, dass diese Auslastung nicht erreicht wird, ist der Wert neu zu kalkulieren. Dies gilt auch für das jeweils laufende Kalenderjahr bzw. die von dem Kreis/AML bestimmte Kalkulationsperiode. Für den Fall, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht gebaut oder später gebaut werden sollte, gelten die durch die dann vorzunehmende Ausschreibung erreichten Gebühren für Fremddentsorgung. Im Übrigen ist der Kreis/AML berechtigt und verpflichtet, Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG vorzutragen.
- 4) Kostenanpassungen erfolgen im Übrigen durch Kalkulation entsprechend den Vorgaben des KAG. Sie sollen den beteiligten Kommunen bis spätestens Anfang September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bekanntgegeben werden.
- 5) Bei Unterschreitungen von 22 % Trockensubstanz (TS) in dem angedienten Klärschlamm gilt abweichend zu Abs. 3 folgendes:
  - Transport- und Verwertungskosten werden mit einem Zuschlag belegt. Hierzu wird ein Transportvolumen in Kubikmetern fiktiv errechnet, dass sich für die betref-

fende Gemeinde pro Kalenderjahr ergeben hätte, wenn ein TS von 22 % nicht unterschritten worden wäre. Die Differenz zwischen dieser Jahresmenge und der tatsächlich angedienten Menge ist Bemessungsgrundlage des Zuschlags. Die Höhe des Zuschlagssatzes ergibt sich aus der Summe der Transportkosten und der Verwertungskosten pro Kubikmeter des betreffenden Jahres.

### **§ 11 Zukünftige Kapazitätserweiterung**

- 1) Bei der Gemeinde fällt eine Menge von durchschnittlich 2000 Mg Klärschlamm jährlich an. Trockensubstanzgehalt von durchschnittlich 23,5 % TS gebracht.
- 2) Die Beteiligten sind sich einig, dass durch die hier geregelte Aufgabenübertragung die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Werden diese Kapazitäten ausgenutzt oder - auch nur teilweise - überschritten und werden deshalb Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung notwendig, werden die Investitionskosten hierfür zwischen den Beteiligten nach dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus der Überschreitung der Klärschlamm-mengen ergibt, wobei nur die sich aus der Überschreitung ergebenden Klärschlamm-mengen in diese Aufteilung einzubeziehen sind. Soweit bei solchen Baumaßnahmen Erweiterungen über die zum Zeitpunkt der Investition aktuell benötigten bzw. angemeldeten Kapazitäten hinaus erfolgen, werden die den Parteien danach zuzuordnenden Kapazitäten einvernehmlich neu zwischen den Parteien geregelt. Grundlage für eine solche Verteilung soll das Verursachungsprinzip sein. Die Rechte des Kreises/AML gemäß § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### **§ 12 Überprüfung in Streitfällen**

- 1) Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung und Überprüfung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einvernehmlich regeln.
- 2) Streitfragen aus einer Baudurchführung und dem Betrieb einer Klärschlammaufbereitungsanlage wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung der zuständigen Genehmigungsbehörde und nach deren fachtechnischer Überprüfung einvernehmlich regeln. § 30 GkG NRW bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Formerfordernis**

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 14 Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des GkG NRW - in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 15

**Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, gemeinsame AöR und Auseinandersetzung**

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 15 Jahre.
- 3) Abweichend hiervon gilt eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren für den Fall, dass der Kreis/AML während der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit einem Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm mit anderen entsorgungs- bzw. verwertungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Beteiligungsgesellschaften im Gebiet Ostwestfalen-Lippe im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit beiträgt und in der Folge mittelbarer Gesellschafter einer Gesellschaft wird, die wiederum eine eigene Verwertungsanlage zu errichten und zu betreiben hat. Damit beträgt die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichend von Abs. 2 entsprechend der betriebsüblichen Nutzungsdauer einer Monoklärschlammverbrennungsanlage, namentlich 20 Jahre zuzüglich von 5 Jahren für die Vorplanung und Bauzeit.
- 4) Die Laufzeit verlängert sich um weitere 10 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Wasserbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Klärschlammbehandlung der Gemeinde infolge der damit einhergehenden Rückübertragung der Teilaufgabe besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.
- 5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungsfrist für eine außerordentliche Kündigung beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern der Kreis/AML innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit den Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage nicht aufnimmt oder einen Kooperationsvertrag im Sinne des Absatzes 3 nicht abschließt.
- 6) Soweit einer der vorstehenden Punkte unwirksam oder sonst fehlerhaft sein sollte oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte, bleiben die übrigen Punkte bestehen und verpflichten sich die Parteien, diese nach dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung neu zu regeln. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung Detmold nach Anhörung der Beteiligten als Schlichter.
- 7) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vereinbarungslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vereinbarungspartner einigen.
- 8) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Klärschlammbehandlung und -verwertung durch den Kreis in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen

Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Minden, den 15. August 2019

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Dr. Niermann

Kreis/Abfallentsorgungsbetrieb (AML)  
Der Betriebsleiter  
Freiberg

Hille, den 8. Juli 2019

Gemeinde Hille  
Der Bürgermeister  
Schweiß

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 8. Juli/15. August 2019 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transports, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hille auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 13. September 2019  
31.01.2.3-005/2019-006

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 269–272

**234****Kommunalaufsicht;**

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hüllhorst auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML)**

Die Gemeinde Hüllhorst,  
vertreten durch den Bürgermeister  
- im Folgenden als „Stadt/Gemeinde“ bezeichnet -

und  
der Kreis Minden-Lübbecke  
vertreten durch die Betriebsleitung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)  
- im Folgenden als Kreis/AML bezeichnet -

schließen gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1



des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung: Präambel**

Der „Stadt/Gemeinde“ obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt hierzu die erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis/AML betreibt eine Sickerwasserkläranlage, auf der ebenfalls Klärschlämme anfallen und beabsichtigt den Bau einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage zur gemeinsamen abschließenden Behandlung der Klärschlämme aus dem Kreisgebiet. Der Kreis/AML ist zudem der für sein Gebiet für die Verwertung und Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LabfG NW.

Zur Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, zum ökologischen und zum wirtschaftlichen Nutzen der Bürger soll eine gemeinschaftliche Anlagennutzung zur Abwasserverwertung und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Kompetenzen auf Basis der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen angestrebt werden. Die „Stadt/Gemeinde“ und der Kreis/AML verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der „Stadt/Gemeinde“ auf den Kreis/AML zu übertragen.

### **§ 1 Beteiligte und Aufgaben**

Die Gemeinden sind Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 LWG genannten Aufgaben, u.a. die Aufbereitung von anfallendem Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

### **§ 2 Aufgabenübertragung**

- 1) Die „Stadt/Gemeinde“ überträgt dem Kreis/AML ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Teilaufgabe der abschließenden Behandlung des Klärschlammes. Hierzu gehört neben der abschließenden Trocknung in einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage auch der dafür erforderliche Transport, sowie die an die Trocknung anschließende Verwertung oder Beseitigung der Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme). Diese Aufgabenübertragung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der „Stadt/Gemeinde“.
- 2) Die sich danach für den Kreis/AML ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass die „Stadt/Gemeinde“ im Übrigen Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleibt. Der Kreis/AML regelt den Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die Teilaufgabe der Klärschlammverwertung; ihm steht insoweit die Gebührenerhebungs-kompetenz gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

### **§ 3 Loyalität**

- 1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen

Vorschriften. Es wird klargestellt, dass der Kreis/AML keine Abgabenerhebungs-kompetenz gegenüber den Bürgern bzw. Anschlussnehmern in der „Stadt/Gemeinde“ hat. Diese besteht weiter uneingeschränkt für die „Stadt/Gemeinde“.

- 2) Die „Stadt/Gemeinde“ wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Rückgewinnung von Phosphor, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.
- 3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vereinbarungsgegenständlichen Klärschlämme haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Kostenregelungen vereinbaren.
- 4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieser Vereinbarung haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den Vollzug ihrer vereinbarungsrelevanten Aufgaben.

### **§ 4 Übergabestelle, Eigentumabgrenzung der Abwasseranlagen**

- 1) Die Übergabestelle für den Klärschlamm der „Stadt/Gemeinde“ ist die Kläranlage Hüllhorst-Tengern der Gemeinde Hüllhorst.
- 2) Ab der Übernahme des Klärschlammes durch Befüllen eines LKW's etc. ist der Kreis/AML Eigentümer.

### **§ 5 Verpflichtung bei Störungen in der Klärschlammverwertung, behördliche Maßnahmen**

- 1) Bei wesentlichen Störungen der zur Vorbereitung der Verwertung notwendigen Aufbereitungsanlagen des Kreises/AML ist dieser verpflichtet, die „Stadt/Gemeinde“ unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat der Kreis/AML alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. In allen Fällen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, wie z.B. Naturereignisse, Katastrophenfälle oder auf Grund behördlicher Verfügungen, entstehen keine Ansprüche für die „Stadt/Gemeinde“.
- 2) Der Kreis/AML wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bei der Abnahme und Verwertung von Klärschlämmen sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.
- 3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen gegen einen der Beteiligten ergehen, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

### **§ 6 Beschaffenheit des Klärschlammes**

- 1) Der anfallende Klärschlamm muss so beschaffen sein, dass er grundsätzlich verwertet oder schadlos beseitigt werden kann.
- 2) Die „Stadt/Gemeinde“ verpflichtet sich, die Beschaffenheit des von ihr übergebenen Klärschlammes zu überwachen und auf ihrem Gebiet den Anfall von solchem Klärschlamm zu verhindern, der nicht den Vorschriften der Klärschlammverordnung entspricht. Die Untersuchungshäufigkeit sowie der Umfang ergeben sich aus § 5 AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung. Die „Stadt/Gemeinde“ ist verpflichtet, den Kreis/AML unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in den Klärschlamm gelangt sind.

### § 7 Haftung

- 1) Der Kreis/AML haftet gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlagen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.
- 2) Im Übrigen haftet der Kreis/AML gegenüber der „Stadt/Gemeinde“ für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Kreis/AML verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Die „Stadt/Gemeinde“ haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Kreis/AML auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Klärschlämme Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.
- 5) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vereinbarungspartner mitzuteilen.

### § 8 Messung der Klärschlammungen

- 1) Der Kreis/AML misst die von der „Stadt/Gemeinde“ angeordnete Klärschlammmenge durch Verwiegung auf der Deponie Pohlsche Heide, indem bei Eingang und Ausgang die Differenz der Gewichte der Anlieferfahrzeuge ermittelt wird. Sollte direkt von der Kläranlage zur Verwertungsanlage gefahren werden, werden die Gewichte analog ermittelt.
- 2) Der Kreis/AML hat seine eigenen Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten, die Wartung durch den Hersteller oder durch eine geeignete Fachfirma erfolgt mindestens im Abstand von einem Jahr. Die Prüfprotokolle werden der „Stadt/Gemeinde“ auf Anforderung ausgehändigt.
- 3) Bei Ausfall einer Messeinrichtung wird für den Zeitraum des Ausfalles diejenige Menge der Kostenrechnung zugrunde gelegt, die dem Tagesdurchschnitt (gesehen auf den letzten Abrechnungszeitraum) entspricht.

### § 9 Kosten

Die beim Kreis/AML für die Klärschlammaufbereitung und Verwertung bzw. Beseitigung entstehenden Kosten werden nach den für kommunale Abgaben geltenden gesetzlichen und aus der Rechtsprechung ersichtlichen Grundsätzen nach Maßgabe des § 10 dieser erstattet. Dabei wird die „Stadt/Gemeinde“ in die Lage versetzt, die Kosten selbstständig mit ihren Abgabenschuldnern abzurechnen, indem sie für diese Kosten in Vorleistung gegenüber dem Kreis/AML tritt. Die Kosten werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres ermittelt und spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zwischen den Beteiligten abgerechnet. Dabei ist der Kreis/AML berechtigt, jeweils 1/12 der Kosten des Vorjahres als Vorauszahlung jeweils mit den Fälligkeiten am 10. eines jeden Monats eines jeden Jahres anzufordern. Für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung wird den laufenden Vorauszahlungen ein Wert von € 100,00 pro Mg angedienter Menge und die von der Kommune im Vorjahr erzeugte Klärschlammmenge zugrunde gelegt. Die Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Vereinbarung sind hierbei zu berücksichtigen.

### § 10 Ermittlung der Kosten und Kostenverteilung

- 1) In die zu verteilenden Kosten sind einzubeziehen:  
Kosten für
  - den Personalaufwand

- den Betriebsaufwand
  - den Unterhaltungsaufwand
  - den Betrieb von Fahrzeugen
  - Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
  - angemessene lineare Abschreibungen des Anlagekapitals
  - angemessene Verzinsung des Anlagekapitals
- 2) Der Kreis/AML entscheidet auf Grundlage seiner abfallrechtlichen oder hier übernommenen Pflichtaufgabe nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, welche zulässigen Techniken mit welcher Wirtschaftlichkeit er wann zur Klärschlammverwertung und -beseitigung einsetzt.
  - 3) Zu Beginn dieser Vereinbarung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass ein Wert von € 100,00 pro Mg der angedienten Klärschlammmenge die immer anzustrebende Kostendeckung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erfüllt. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage auf der Pohlschen Heide planmäßig ausgelastet ist und wird. Für den Fall, dass diese Auslastung nicht erreicht wird, ist der Wert neu zu kalkulieren. Dies gilt auch für das jeweils laufende Kalenderjahr bzw. die von dem Kreis/AML bestimmte Kalkulationsperiode. Für den Fall, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht gebaut oder später gebaut werden sollte, gelten die durch die dann vorzunehmende Ausschreibung erreichten Gebühren für Fremddentsorgung. Im Übrigen ist der Kreis/AML berechtigt und verpflichtet, Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG vorzutragen.
  - 4) Kostenanpassungen erfolgen im Übrigen durch Kalkulation entsprechend den Vorgaben des KAG. Sie sollen den beteiligten Kommunen bis spätestens Anfang September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bekanntgegeben werden.
  - 5) Bei Unterschreitungen von 22 % Trockensubstanz (TS) in dem angedienten Klärschlamm gilt abweichend zu Abs. 3 folgendes: Transport- und Verwertungskosten werden mit einem Zuschlag belegt. Hierzu wird ein Transportvolumen in Kubikmetern fiktiv errechnet, dass sich für die betreffende Gemeinde pro Kalenderjahr ergeben hätte, wenn ein TS von 22 % nicht unterschritten worden wäre. Die Differenz zwischen dieser Jahresmenge und der tatsächlich angedienten Menge ist Bemessungsgrundlage des Zuschlags. Die Höhe des Zuschlagssatzes ergibt sich aus der Summe der Transportkosten und der Verwertungskosten pro Kubikmeter des betreffenden Jahres.

### § 11 Zukünftige Kapazitätserweiterung

- 1) Bei der „Stadt/Gemeinde“ fällt eine Menge von durchschnittlich 1200 Mg Klärschlamm jährlich an. Durch verschiedene Entwässerungsverfahren wird der Schlamm auf einen Trockensubstanzgehalt von durchschnittlich 23,5 % TS gebracht.
- 2) Die Beteiligten sind sich einig, dass durch die hier geregelte Aufgabenübertragung die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Werden diese Kapazitäten ausgenutzt oder - auch nur teilweise - überschritten und werden deshalb Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung notwendig, werden die Investitionskosten hierfür zwischen den Beteiligten nach dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus der Überschreitung der Klärschlamm-mengen ergibt, wobei nur die sich aus der Überschreitung ergebenden Klärschlamm-mengen in diese Aufteilung einzubeziehen sind. Soweit bei solchen Baumaßnahmen Erweiterungen über die zum Zeitpunkt der Investition aktuell benötigten bzw. angemeldeten Kapazitäten hinaus erfolgen, werden die den Parteien danach zuzuordnenden Kapazitäten einvernehmlich neu zwischen den Parteien geregelt. Grundlage für eine solche

Verteilung soll das Verursachungsprinzip sein. Die Rechte des Kreises/AML gemäß § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### **§ 12 Überprüfung in Streitfällen**

- 1) Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung und Überprüfung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einvernehmlich regeln.
- 2) Streitfragen aus einer Baudurchführung und dem Betrieb einer Klärschlammbehandlungsanlage wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung der zuständigen Genehmigungsbehörde und nach deren fachtechnischer Überprüfung einvernehmlich regeln. § 30 GkG NRW bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Formerfordernis**

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 14 Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, gemeinsame AöR und Auseinandersetzung**

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 15 Jahre.
- 3) Abweichend hiervon gilt eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren für den Fall, dass der Kreis/AML während der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit einem Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm mit anderen entsorgungs- bzw. verwertungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Beteiligungsgesellschaften im Gebiet Ostwestfalen-Lippe im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit beiträgt und in der Folge mittelbarer Gesellschafter einer Gesellschaft wird, die wiederum eine eigene Verwertungsanlage zu errichten und zu betreiben hat. Damit beträgt die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichend von Abs. 2 entsprechend der betriebsüblichen Nutzungsdauer einer Monoklärschlammverbrennungsanlage, namentlich 20 Jahre zuzüglich von 5 Jahren für die Vorplanung und Bauzeit.
- 4) Die Laufzeit verlängert sich um weitere 10 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Wasserbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Klärschlammbehandlung der „Stadt/Gemeinde“ infolge der damit einhergehenden Rückübertragung der Teilaufgabe besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung gem. § 24 Abs. Abs.

3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.

- 5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungsfrist für eine außerordentliche Kündigung beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern der Kreis/AML innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit den Bau einer Klärschlammbehandlungsanlage nicht aufnimmt oder einen Kooperationsvertrag im Sinne des Absatzes 3 nicht abschließt.
- 6) Soweit einer der vorstehenden Punkte unwirksam oder sonst fehlerhaft sein sollte oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte, bleiben die übrigen Punkte bestehen und verpflichten sich die Parteien, diese nach dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung neu zu regeln. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung Detmold nach Anhörung der Beteiligten als Schlichter.
- 7) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vereinbarungslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vereinbarungspartner einigen.
- 8) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Klärschlammbehandlung und -verwertung durch den Kreis in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Minden, den 26. August 2019

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Dr. Niermann

Kreis/Abfallentsorgungsbetrieb (AML)  
Der Betriebsleiter  
Freiberg

Hüllhorst, den 9. August 2019

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9./26. August 2019 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transports, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hüllhorst auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.



Detmold, den 13. September 2019  
31.01.2.3-005/2019-004

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 272–276

**235 Kommunalaufsicht;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende  
Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Stewede auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungs-  
betrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML)**

Die Gemeinde Stewede,  
vertreten durch den Bürgermeister / Betriebsleitung  
- im Folgenden als Gemeinde bezeichnet -

und

der Kreis Minden-Lübbecke  
vertreten durch die Betriebsleitung des Abfallentsorgungs-  
betriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)  
- im Folgendes als Kreis/AML bezeichnet -

schließen gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1  
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG  
NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober  
1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung:  
Präambel**

Der Gemeinde obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt hierzu die erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis/AML betreibt eine Sickerwasserkläranlage, auf der ebenfalls Klärschlämme anfallen und beabsichtigt den Bau einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage zur gemeinsamen abschließenden Behandlung der Klärschlämme aus dem Kreisgebiet. Der Kreis/AML ist zudem der für sein Gebiet für die Verwertung und Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Zur Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, zum ökologischen und zum wirtschaftlichen Nutzen der Bürger soll eine gemeinschaftliche Anlagennutzung zur Abwasserwertung und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Kompetenzen auf Basis der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen angestrebt werden. Die Gemeinde und der Kreis/AML verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde auf den Kreis/AML zu übertragen.

**§ 1  
Beteiligte und Aufgaben**

Die Gemeinden sind Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz, LWG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 LWG genannten Aufgaben, u.a. die Aufbereitung von anfallendem Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

**§ 2  
Aufgabenübertragung**

- 1) Die Gemeinde überträgt dem Kreis/AML ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Teilaufgabe der abschließenden Behandlung des Klärschlammes. Hierzu gehört neben der abschließenden Trocknung in einer semizentralen Klärschlamm-trocknungsanlage auch der dafür erforderliche Transport, sowie die an die Trocknung anschließende Verwertung oder Beseitigung der Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme). Diese Aufgabenübertragung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde.
- 2) Die sich danach für den Kreis/AML ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde im Übrigen Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleibt. Der Kreis/AML regelt den Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die Teilaufgabe der Klärschlammverwertung; ihm steht insoweit die Gebührenerhebungs-kompetenz gegenüber der Gemeinde und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

**§ 3  
Loyalität**

- 1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Es wird klargestellt, dass der Kreis/AML keine Abgabenerhebungs-kompetenz gegenüber den Bürgern bzw. Anschlussnehmern in der „Stadt/Gemeinde“ hat. Diese besteht weiter uneingeschränkt für die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Rückgewinnung von Phosphor, die sich aus der Änderung der Klärschlamm-verordnung ergeben soll.
- 3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vereinbarungsgegenständlichen Klärschlämme haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Kostenregelungen vereinbaren.
- 4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieser Vereinbarung haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den Vollzug ihrer vereinbarungsrelevanten Aufgaben.

**§ 4  
Übergabestelle, Eigentumabgrenzung der  
Abwasseranlagen**

- 1) Die Übergabestelle für den Klärschlamm der Gemeinde ist die Zentralkläranlage Wehdem, Zur Brake 2, 32351 Stewede.
- 2) Ab der Übernahme des Klärschlammes durch Befüllen eines LKW's etc. ist der Kreis/AML Eigentümer.

**§ 5  
Verpflichtung bei Störungen in der Klärschlammverwertung, behördliche Maßnahmen**

- 1) Bei wesentlichen Störungen der zur Vorbereitung der Verwertung notwendigen Aufbereitungsanlagen des Kreises/AML ist dieser verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat der Kreis/AML alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. In allen Fäl-

len, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, wie z.B. Naturereignisse, Katastrophenfälle oder auf Grund behördlicher Verfügungen, entstehen keine Ansprüche für die Gemeinde.

- 2) Der Kreis/AML wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bei der Abnahme und Verwertung von Klärschlämmen sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.
- 3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen gegen einen der Beteiligten ergehen, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

## § 6

### Beschaffenheit des Klärschlammes

- 1) Der anfallende Klärschlamm muss so beschaffen sein, dass er grundsätzlich verwertet oder schadlos beseitigt werden kann.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Beschaffenheit des von ihr übergebenen Klärschlammes zu überwachen und auf ihrem Gebiet den Anfall von solchem Klärschlamm zu verhindern, der nicht den Vorschriften der Klärschlammverordnung entspricht. Die Untersuchungshäufigkeit sowie der Umfang ergeben sich aus § 5 AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Kreis/AML unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in den Klärschlamm gelangt sind.

## § 7

### Haftung

- 1) Der Kreis/AML haftet gegenüber der Gemeinde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlagen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.
- 2) Im Übrigen haftet der Kreis/AML gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Kreis/AML verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Kreis/AML auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Klärschlämme Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.
- 5) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vereinbarungspartner mitzuteilen.

## § 8

### Messung der Klärschlammungen

- 1) Der Kreis/AML misst die von der Gemeinde angediente Klärschlammmenge durch Verwiegung auf der Deponie Pohlsche Heide, indem bei Eingang und Ausgang die Differenz der Gewichte der Anlieferfahrzeuge ermittelt wird. Sollte direkt von der Kläranlage zur Verwertungsanlage gefahren werden, werden die Gewichte analog ermittelt.
- 2) Der Kreis/AML hat seine eigenen Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten, die Wartung durch den Hersteller oder durch eine geeignete Fachfirma erfolgt mindestens im Abstand von einem Jahr. Die Prüfprotokolle werden der Gemeinde auf Anforderung ausgehändigt.
- 3) Bei Ausfall einer Messeinrichtung wird für den Zeitraum des Ausfalles diejenige Menge der Kostenrechnung zugrunde gelegt, die dem Tagesdurchschnitt (gesehen auf den letzten Abrechnungszeitraum) entspricht.

## § 9

### Kosten

Die beim Kreis/AML für die Klärschlammaufbereitung und Verwertung bzw. Beseitigung entstehenden Kosten werden nach den für kommunale Abgaben geltenden gesetzlichen und aus der Rechtsprechung ersichtlichen Grundsätzen nach Maßgabe des § 10 dieser erstattet. Dabei wird die Gemeinde in die Lage versetzt, die Kosten selbstständig mit ihren Abgabenschuldnern abzurechnen, indem sie für diese Kosten in Vorleistung gegenüber dem Kreis/AML tritt. Die Kosten werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres ermittelt und spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zwischen den Beteiligten abgerechnet. Dabei ist der Kreis/AML berechtigt, jeweils 1/12 der Kosten des Vorjahres als Vorauszahlung jeweils mit den Fälligkeiten am 10. eines jeden Monats eines jeden Jahres anzufordern. Für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung wird den laufenden Vorauszahlungen ein Wert von € 100,00 pro Mg angedienter Menge und die von der Kommune im Vorjahr erzeugte Klärschlammmenge zugrunde gelegt. Die Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Vereinbarung sind hierbei zu berücksichtigen.

## § 10

### Ermittlung der Kosten und Kostenverteilung

- 1) In die zu verteilenden Kosten sind einzubeziehen:
  - Kosten für
    - den Personalaufwand
    - den Betriebsaufwand
    - den Unterhaltungsaufwand
    - den Betrieb von Fahrzeugen
    - Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
    - angemessene lineare Abschreibungen des Anlagekapitals
    - angemessene Verzinsung des Anlagekapitals
- 2) Der Kreis/AML entscheidet auf Grundlage seiner abfallrechtlichen oder hier übernommenen Pflichtaufgabe nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, welche zulässigen Techniken mit welcher Wirtschaftlichkeit er wann zur Klärschlammverwertung und -beseitigung einsetzt.
- 3) Zu Beginn dieser Vereinbarung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass ein Wert von € 100,00 pro Mg der angedienten Klärschlammmenge die immer anzustrebende Kostendeckung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erfüllt. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage auf der Pohlschen Heide planmäßig ausgelastet ist und wird. Für den Fall, dass diese Auslastung nicht erreicht wird, ist der Wert neu zu kalkulieren. Dies gilt auch für das jeweils laufende Kalenderjahr bzw. die von dem Kreis/AML bestimmte Kalkulationsperiode. Für den Fall, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht gebaut oder später gebaut werden sollte, gelten die dann vorzunehmende Ausschreibung erreichten Gebühren für Fremdensorgung. Im Übrigen ist der Kreis/AML berechtigt und verpflichtet, Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG vorzutragen.
- 4) Kostenanpassungen erfolgen im Übrigen durch Kalkulation entsprechend den Vorgaben des KAG. Sie sollen den beteiligten Kommunen bis spätestens Anfang September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bekanntgegeben werden.
- 5) Bei Unterschreitungen von 22 % Trockensubstanz (TS) in dem angedienten Klärschlamm gilt abweichend zu Abs. 3 folgendes:
  - Transport- und Verwertungskosten werden mit einem Zuschlag belegt. Hierzu wird ein Transportvolumen in Kubikmetern fiktiv errechnet, dass sich für die betreffende Gemeinde pro Kalenderjahr ergeben hätte, wenn ein TS von 22 % nicht unterschritten worden wäre. Die Differenz zwischen dieser Jahresmenge und der tatsächlich angedienten Menge ist Bemessungsgrundla-

ge des Zuschlags. Die Höhe des Zuschlagssatzes ergibt sich aus der Summe der Transportkosten und der Verwertungskosten pro Kubikmeter des betreffenden Jahres.

### § 11

#### Zukünftige Kapazitätserweiterung

- 1) Bei der Gemeinde fällt eine Menge von durchschnittlich 1 250 Mg Klärschlamm jährlich an. Durch verschiedene Entwässerungsverfahren wird der Schlamm auf einen Trockensubstanzgehalt von durchschnittlich 23,5 % TS gebracht.
- 2) Die Beteiligten sind sich einig, dass durch die hier geregelte Aufgabenübertragung die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Werden diese Kapazitäten ausgenutzt oder - auch nur teilweise - überschritten und werden deshalb Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung notwendig, werden die Investitionskosten hierfür zwischen den Beteiligten nach dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus der Überschreitung der Klärschlammengen ergibt, wobei nur die sich aus der Überschreitung ergebenden Klärschlammengen in diese Aufteilung einzubeziehen sind. Soweit bei solchen Baumaßnahmen Erweiterungen über die zum Zeitpunkt der Investition aktuell benötigten bzw. angemeldeten Kapazitäten hinaus erfolgen, werden die den Parteien danach zuzuordnenden Kapazitäten einvernehmlich neu zwischen den Parteien geregelt. Grundlage für eine solche Verteilung soll das Verursachungsprinzip sein. Die Rechte des Kreises/AML gemäß § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### § 12

#### Überprüfung in Streitfällen

- 1) Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung und Überprüfung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einvernehmlich regeln.
- 2) Streitfragen aus einer Baudurchführung und dem Betrieb einer Klärschlamm-aufbereitungsanlage wollen die Vereinbarungspartner nach Anrufung der zuständigen Genehmigungsbehörde und nach deren fachtechnischer Überprüfung einvernehmlich regeln. § 30 GkG NRW bleibt hiervon unberührt.

### § 13

#### Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 14

#### Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 15

#### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, gemeinsame AöR und Auseinandersetzung

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 15 Jahre.
- 3) Abweichend hiervon gilt eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren für den Fall, dass der Kreis/AML während der ersten 5

Jahre der Vertragslaufzeit einem Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm mit anderen entsorgungs- bzw. verwertungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Beteiligungsgesellschaften im Gebiet Ostwestfalen-Lippe im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit beitrifft und in der Folge mittelbarer Gesellschafter einer Gesellschaft wird, die wiederum eine eigene Verwertungsanlage zu errichten und zu betreiben hat. Damit beträgt die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichend von Abs. 2 entsprechend der betriebsüblichen Nutzungsdauer einer Monoklärschlammverbrennungsanlage, namentlich 20 Jahre zuzüglich von 5 Jahren für die Vorplanung und Bauzeit.

- 4) Die Laufzeit verlängert sich um weitere 10 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Wasserbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Klärschlamm-aufbereitung der „Stadt/Gemeinde“ infolge der damit einhergehenden Rückübertragung der Teilaufgabe besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung gem. § 24 Abs. Abs. 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.
- 5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungsfrist für eine außerordentliche Kündigung beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern der Kreis/AML innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit den Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage nicht aufnimmt oder einen Kooperationsvertrag im Sinne des Absatzes 3 nicht abschließt.
- 6) Soweit einer der vorstehenden Punkte unwirksam oder sonst fehlerhaft sein sollte oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte, bleiben die übrigen Punkte bestehen und verpflichten sich die Parteien, diese nach dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung neu zu regeln. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung Detmold nach Anhörung der Beteiligten als Schlichter.
- 7) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vereinbarungslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vereinbarungspartner einigen.
- 8) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Klärschlamm-aufbereitung und -verwertung durch den Kreis in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Minden, den 15. August 2019

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Dr. Niermann



Kreis/Abfallentsorgungsbetrieb (AML)  
Der Betriebsleiter  
Freiberg

Stemwede, den 29. Mai 2019

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
Abrusatz

Wirtschaftsbetrieb  
- Bereich Abwasser -  
Die Betriebsleitung  
Lange  
Bartel

#### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. Mai/15. August 2019 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Übertragung

der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transports, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Stemwede auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 13. September 2019  
31.01.2.3-005/2019-007

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 276-279

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **236 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 24/V der Verbandversammlung**

Tagesordnung  
für die Sitzung 24/V der Verbandversammlung  
am 30. September 2019, 18:00 Uhr im Kreishaus Paderborn

#### **Öffentliche Sitzung**

- TOP 1: Einbringung Haushalt 2020  
TOP 2: Sachstand Umsetzung fahr mit-App  
TOP 3: On-Demand Verkehr Linienbündel 5 Stadtverkehr Höxter  
TOP 4: Vereinbeitritt „up to you“  
TOP 5: Zukünftiges Marketing-Konzept nph  
TOP 6: Anfrage zur Einführung des Azubi Tickets  
TOP 7: Spät- und Nachtverkehre im nph  
TOP 8: NWL-Themen  
8.1: Schnellbusförderung  
8.2: 30-Minuten-Takt auf der RB 84 Eggebahn  
8.3: Förderprojekt „Dein Radschloss“  
8.4: Weiteres Vorgehen Reaktivierung im NVP  
NWL  
TOP 9: Verschiedenes

#### **Nicht öffentliche Sitzung**

- TOP 10: Weiterentwicklung der nph-Strukturen  
TOP 11: Ausschreibungsergebnisse Linienbündel 1,3,4,9 und 11  
TOP 12: Personalangelegenheiten  
TOP 13: Zusammenführung der Koordinierungsstellen Westfalen und OWL des Zukunftsnetzes Mobilität NRW

Paderborn, den 12. September 2019

Matthias Goeken  
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

Hinweis: Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des nph unter [www.nph.de](http://www.nph.de) eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 279

### **237 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 107. Sitzung der Verbandversammlung**

Am Mittwoch, den 2. Oktober 2019 um 15:00 Uhr findet im Vortragssaal des Historischen Museums, Ravensberger Park 2, 33607 Bielefeld die 107. Sitzung der Verbandversammlung statt.

Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **Themenblock A: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung:**

- TOP 1: Geschäftsordnung des Vorstandsvorstehers  
TOP 2: Geschäftsordnung des Geschäftsführers  
TOP 2: Geschäftsordnung für die Verbandversammlung des NWL  
TOP 4: Weitere organisatorische Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der künftigen Verwaltungsstruktur des NWL  
TOP 5: Organisation, Dimensionierung und Ausgestaltung der NWL-Standorte  
TOP 6: Zukunftsnetz Mobilität NRW – Überführung der Koordinierungsstellen Westfalen und Ost-

- westfalen Lippe auf den NWL
- TOP 7: Wirtschaftsplan WT GmbH
- TOP 8: Qualitätsoffensive Station
- TOP 9: MOF 3 – Sachstand Kosten und notwendige Mittelbereitstellung
- TOP 10: Weiteres Vorgehen Umsetzung Reaktivierung Münster – Sendenhorst und Harsewinkel – Gütersloh – Verl
- TOP 11: Weiteres Vorgehen Reaktivierungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des NVP NWL
- TOP 12: Zugangssystem für Fahrradabstellanlagen an Mobilstationen
- TOP 13: Organisation und Abwicklung der Förderung Azubi-Ticket
- TOP 14: Anfragen/Mitteilungen
- Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen:**
- TOP 15: Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des VVOWL in die NWL-Verbandsversammlung
- TOP 16: Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates
- TOP 17: Änderung der VVOWL-Satzung
- TOP 18: Beendigung der Großbaustelle in SPNV
- TOP 19: Ausfälle und Pünktlichkeit im SPNV
- TOP 20: Nahverkehrsplan des NWL – inhaltliche Anforderung des VVOWL
- TOP 21: Anfragen/Mitteilungen

---

#### Nicht öffentliche Sitzung

##### Themenblock A: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung:

- TOP 22: Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV Verkehrssituationen in NRW
- TOP 23: Anfragen/Mitteilungen

##### Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen:

- TOP 24: Mittelverwendung der zukünftig vom NWL bereitgestellten Mittel – Eckpunkte für den VVOWL-Haushalt inkl. Stellenplan nach der Umstrukturierung des NWL
- TOP 25: Förderangelegenheiten
- TOP 26: Anfragen/ Mitteilung

Bielefeld, den 16. September 2019

Kurt Kalkreuter  
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 279-280

#### 238 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 980 Bürgerliches Gesetzbuch

Versteigerung eines sichergestellten Gegenstandes bei Zoll-Auktion

Zur Versteigerung gelangen Gegenstände, die verwertet werden können. Hier wird meistbietend eine Action Kamera 4K abgegeben. Ein Besitzer ist nicht zu ermitteln. Die Versteigerung der sichergestellten Gegenstände ist gemäß § 980 BGB zulässig, wenn der Empfangsberechtigte in einer öffentlichen Bekanntmachung der sichergestellten Gegenstände zur Anmeldung seiner Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden ist, die Frist verstrichen und keine Anmeldung erfolgt ist.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung und endet nach 14 Tagen. Personen bzw. Empfangsberechtigte, die an dem zu versteigernden Gegenstand noch Rechte geltend machen wollen, werden aufgefordert, dieses beim Polizeipräsidium Bielefeld, ZA 12, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld geltend zu machen.

Bielefeld, den 10. September 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 280

#### 239 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3250105537, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 31. Mai 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für Kraftlos erklärt.

Herford, den 11. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 280

---

#### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298